

Teilstudienordnung

für das Fach 16.1 Turkologie

(Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Turkologie im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

(gleichzeitig Voraussetzungen bis zur Zwischenprüfung)

Kenntnisse in Englisch und Französisch oder Russisch.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Turkologie im Nebenfach soll die Grundlage vermitteln für eine berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Forschung und Lehre, im Dokumentations- und Bibliothekswesen, zwischenstaatlichen Beziehungen, Erwachsenenbildung, Verlags- und Pressewesen.
- (2) Die Studenten sollen durch das Studium der Turkologie im Nebenfach
 - angemessene praktische Fähigkeiten im Türkei-Türkischen erwerben
 - die Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit verstehen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind

1. der Erwerb gründlicher aktiver und passiver Kenntnisse des Türkei-Türkischen
2. die Einführung in Teilgebiete der Turkologie, Osmanistik und Türkeikunde.

In beiden Studienabschnitten:

- Geschichte und Landeskunde der osmanischen und republikanischen Zeit.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind

1. die Kenntnis der Geschichte der türkischen Sprachen und Literaturen im Überblick
2. der Erwerb allgemeiner Kenntnisse über Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit und der Gegenwart.

§ 5 Gliederung des Studiums

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Nachweis		SWS
1.-4.	Sprachpraktische Ausbildung Türkisch	P	S	20
	Proseminar (I)	P	S	2
	Proseminar (II)	P	S	2
	Vorlesung/Übungen*	W		4

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Nachweis		SWS
5.-8.	Lektürekurse	W		2
	Haupt- oder Oberseminar	P	S	2
	Vorlesung/Übungen*	W		4

36

*Vorlesungen und Übungen können ins Hauptstudium übertragen werden.

Hinweis: Sprecher des Türkischen als Muttersprache ersetzen die sprachpraktische Ausbildung des Grundstudiums durch Nachweis über Sprachgeschichte bzw. Neuosmanisch bzw. weitere Turksprachen im Umfang von 16 SWS.

Die Abkürzungen bedeuten:

P=Pflicht, W=Wahl, S=Schein

§ 6 Empfohlene studienbegleitende Aktivitäten

Aufenthalt in der Türkei bzw. einer Turkrepublik.

§ 7 Fachleistungsnachweise

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.